

Der Vorgang um Mengot läßt erkennen, daß Otto von Freising und die Chorherren Abt Konrad bewußt ausgeschaltet haben. Wenn man auch zur Entschuldigung Ottos geltend machen könnte, daß der Bischof die für das bischöfliche Gericht peinliche Angelegenheit ohne großes Aufheben bereinigen wollte, so hätte er doch Konrad davon in Kenntnis setzen müssen, daß er den Chorherren die Wiederwahl Mengots befohlen habe. Die größere Schuld trifft allerdings die Chorherren. Sie hätten zumindest zur gleichen Zeit, als sie dem Bischof ihren Irrtum gestanden, auch Konrad unterrichten müssen. Wenn hier nur eine Unachtsamkeit vorgelegen haben sollte, so hätten Otto und die Dietramszeller Chorherren voraussehen müssen, daß spätestens nach der vollzogenen Wahl ein Einspruch Tegernsees gegen den gesamten Wahlvorgang zu erwarten war. So werden wir zu der Annahme gezwungen, daß die Wahl und Investitur Mengots absichtlich unter Mißachtung der Gründungssatzungen von 1102 durchgeführt werden sollten.

Das Verhalten der Chorherren läßt sich auf zwei Gründe zurückführen. 1159 ²¹¹⁾ stellte Abt Rupert rückblickend fest, daß das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterkloster so lange gut gewesen sei, bis durch das allmähliche Aussterben der alten Chorherren aus der Gründungszeit die *adolescentes* die Überhand gewannen, und diese wollten die *antiqua institutio* nicht mehr anerkennen. Es waren demnach die jüngeren Chorherren, die die Gründungssatzungen Dietramszells geändert wissen wollten. Sie konnten sich auf ein Privileg Eugens III. von 1145 (JL. 8787) stützen, durch das den Regularkanonikern das Recht des engen Zusammenschlusses zu diözesanen Genossenschaften und der Einrichtung eines Generalkapitels für alle deutschen Augustiner verliehen wurde. Wahrscheinlich wird es die Erinnerung an dieses Privileg gewesen sein, die die jüngeren Chorherren ermunterte, Dietramszell zunächst aus der Vormundschaft Tegernsees zu befreien. Sie fanden nun in Otto von Freising einen Bundesgenossen, dessen Ziel nach Besetzung der Tegernseer Eigenkirchen unter Ausschaltung des Präsentationsrechtes des Abtes den Unabhängigkeitsbestrebungen Dietramszells entgegenkam. Wie der „Fall Mengot“, bei dem es also weniger um Mengots Person als um die Unabhängigkeit des Stiftes und um das Präsentationsrecht ging, schließlich geregelt worden ist, läßt sich aus den beiden Briefen nicht ersehen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auch Nr. 281 ²¹²⁾ geschrieben worden sein, und vermutlich hat Abt Konrad mit Hilfe des Königs oder des Vogtes den Tegernseer Anspruch durchsetzen können, denn zwischen

²¹¹⁾ S. unten a. a. O. Kap. 5.

²¹²⁾ S. oben S. 68.